



Generalpostulator P. Dr. Gabriel Wolf OPraem, Rom

**„50 Jahre Aequipollens Canonizatio“
des Hermann-Josef von Steinfeld**

Die heutige Gesetzgebung bei Heiligsprechungsverfahren ist das Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung, was sich am Beispiel des Hermann-Josef von Steinfeld († zwischen 1233 und 1251¹) aufzeigen lässt, dessen Verehrung durch Papst Benedikt XIII. (1728) als „beatus“ und am 11. August 1958, also genau vor 50 Jahren, von Papst Pius XII. als „sanctus“ offiziell bestätigt wurde – ein Verdienst der Generalpostulatoren Augustinus Huber (1948-1954) und Hugo Marton (1954-1975). Vorliegender Artikel möchte dem hagiographisch-interessierten wie historisch-kritischen Leser die unveröffentlichte, sich im römischen Archiv des Prémonstratenser-Ordens befindliche „Positio super Aequipollenti Canonizatione“ erschließen – im Kontext der Kanonisationsgeschichte der Prémonstratenser und als Ergänzung zur Studie von Helmut J. Kirfel aus dem Jahr 2005².

1. Confirmatio Cultus 1728 – „Seligsprechung“ Hermann-Josefs

Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das Bemühen um Kultkonfirmationen Aufgabe des Generalprokurators, wie wir aus den Akten der älteren Heiligen des Ordens sehen. Allein neun Prémonstratenser-Chorherren und eine Chorfrau wurden auf Drängen von Prokurator Norbert Mattens (1680-1728), vorbereitet von Prosper Lambertini, unter Papst Benedikt XIII. (1724-1730) im Jahre 1728 zur Ehre der Altäre erhoben: So am 22. Januar/8. März Friedrich, Gerlach, Gertrud, Gilbert, Gottfried, Hermann-Josef und Siard sowie am 20.

¹ Vgl. zur Frage des Todestages und –jahres etwa Ingrid Ehlers-Kisseler, Die Anfänge der Prémonstratenser im Erzbistum Köln (Rheinisches Archiv, Bd. 137), Köln 1997, 22; Werner Löhnertz, Kloster Steinfeld und der hl. Hermann Josef. Der Lernort als Chance und Angebot. In: Hermann-Josef-Kolleg im Wandel. 75 Jahre Gymnasium Steinfeld. Festschrift. Hg. v. Birgit Breuer, Anna Maria Kirfel, Helmut Kirfel, Hermann Preußner, Regine Wollgarten. Steinfeld 1999, 71; Helmut Kirfel, Der heilige Chorherr Hermann Josef von Steinfeld. Sein Leben und seine Verehrung auf dem Hintergrund der Steinfelder Geschichte. In: Heilige im Bistum Aachen. Hg. v. Geschichtsverein für das Bistum Aachen e.V. (Geschichte im Bistum Aachen. Beiheft 4), Neustadt a. d. Aisch 2005, 81-263: „Wir kennen Jahr und Tag des Todes des heiligen Hermann Josef ebenso wenig wie Jahr und Tag seiner Geburt.“ (Ebd. 128f.).

² Helmut Kirfel, Der heilige Chorherr Hermann Josef von Steinfeld. Sein Leben und seine Verehrung auf dem Hintergrund der Steinfelder Geschichte. In: Heilige im Bistum Aachen. Hg. v. Geschichtsverein für das Bistum Aachen e.V. (Geschichte im Bistum Aachen. Beiheft 4), Neustadt a. d. Aisch. Im folgenden: Kirfel, Hermann Josef.

März/12. April Evermod, Isfried und Ludolph.³ Schon bald danach, am 7. April 1728, weihte Benedikt XIII. nach Exposition der Reliquien des sel. Hermann-Josef und unter Anwesenheit des Kardinalprotektors des Ordens und 15 weiterer Bischöfe in der damaligen Prämonstratenser-Kirche St. Norbert in Rom einen der drei Seitenaltäre (Epistelseite) zu dessen Ehren.⁴ Angesichts der Hochschätzung durch Papst Benedikt XIII. und des gläubigen Volkes wundert es, dass es noch 230 Jahre bis zur Genehmigung des Kultes von Hermann-Josef als „sanctus“ dauerte.

Vergleichbares geschah bei den anderen Heiligen des Ordens: Der Gründer der Reformbewegung von Prémontré, der hl. Norbert von Xanten, wurde am 28. Juli 1582, also erst 448 Jahre nach seinem Tod am 6. Juni 1134 in Magdeburg, von Papst Gregor XIII. kanonisiert. Blickt man auf den sel. Hugo von Fosses, den ersten Abt von Prémontré († 10. Februar 1164), ergibt sich ein ähnliches Bild: Wenngleich er bereits nach seinem Tod in der Abteikirche vor dem Altar des hl. Andreas beigesetzt wurde, bestätigte erst Papst Pius XI. seine Verehrung Jahrhunderte später, am 13. Juli 1927. Geordnet nach dem Datum der „Confirmatio Cultus“ bzw. der Selig-/Heiligsprechung, ergibt sich für den Prämonstratenser-Orden folgendes Bild:

	Tod	Kultapprobation
Hl. Norbert	06.06.1134	28.07.1582
Hll. Adrian und Jakob	09.07.1572	24.11.1675/29.06.1867
Hl. Friedrich	03.03.1175	22.01./08.03.1728
Sel. Gertrud	13.08.1297	22.01./08.03.1728
Hl. Gilbert	05.06.1152	22.01./08.03.1728
Hl. Siard	14.11.1230	22.01./08.03.1728
Hl. Gottfried	13.01.1127	22.01./08.03.1728
Hl. Hermann-Josef	04.04.1251 (?)	22.01./08.03.1728/ 11.08.1958
Hl. Evermod	17.02.1178	20.03./12.04.1728
Hl. Isfried	15.06.1204	20.03./12.04.1728
Hl. Ludolph	29.03.1250	20.03./12.04.1728
Sel. Bronislawa	29.08.1259	23.08.1839
Sel. Hroznata	14.07.1217	16.09.1897
Sel. Hugo von Fosses	10.02.1164	13.07.1927
Sel. Jakob Kern	20.10.1924	21.06.1998

Blickt man auf den Abstand zwischen dem Tod und der kirchlichen Anerkennung, nimmt Hermann-Josef – bezogen auf die Kultkonfirmation von 1728 – einen „Mittelrang“ ein:

	Differenz
Sel. Jakob Kern	73 Jahre

³ Vgl. Hagiologion. Lebensbilder der Heiligen, Seligen und großen Gestalten des Prämonstratenser-Ordens. Deutsche Ausgabe, Hg. v. Donatian De Clerck unter Mitarbeit v. Gabriel Wolf. Windberg 1999, XI: „Am 22. Januar empfing der Generalprokurator Norbert Mattens ein Dekret der Ritenkongregation, in dem der Kult folgender Prämonstratenser konfirmiert wird: „*Beati Godefridi Confessoris, Sancti Gilberti Abbatis, Beati Friderici Abbatis, Beati Hermanni Joseph Confessoris, Sancti Gerlaci Eremitæ et Confessoris, Beati Gertrudis Virginis et Sancti Siardi Confessoris*“. Dieses Dekret wurde durch eine Bulle Benedikts XIII. am 8. März bestätigt. Ein ähnlich lautendes Dekret wurde am 20. März veröffentlicht und am 12. April vom Papst konfirmiert; dieses betrifft die Verehrung „*Sanctorum Evermodi, Isfridi Episcoporum ac Ludolfi Episcopi et Martyris*“ - Es sei darauf hingewiesen, dass die liturgische Verehrung des Gerlach von Valckenburg und das Fest der Translatio des hl. Augustinus sowie jenes der Reliquien der Prämonstratenser-Kirchen bei der Liturgiereform in Folge des II. Vatikanischen Konzils ersatzlos gestrichen wurden.

⁴ Kirfel, Hermann Josef 149. Das Altarbild befindet sich heute in der Konventkirche der „Figlie di Nostra Signora al Monte Calvario“ in Rom, Via Emanuele Filiberto 104.

Hll. Adrian und Jakob	103 Jahre
Sel. Gertrud	430 Jahre
Hl. Norbert	448 Jahre
Hl. Hermann-Josef	476/707 Jahre
Hl. Ludolph	478 Jahre
Hl. Siard	497 Jahre
Hl. Isfried	523 Jahre
Hl. Evermod	550 Jahre
Hl. Friedrich	552 Jahre
Hl. Gilbert	575 Jahre
Sel. Bronislawa	579 Jahre
Hl. Gottfried	601 Jahre
Sel. Hroznata	680 Jahre
Sel. Hugo von Fosses	763 Jahre

Erst nach durchschnittlich 465 Jahren, bei Hermann-Josef nach 476 Jahren, wird die Verehrung herausragender Gestalten des Ordens durch den Hl. Stuhl kirchenamtlich bestätigt – dies ist gut die Hälfte der Zeitspanne seit der Gründung des Ordens vor 887 Jahren.

Wie kam es überhaupt zu Kanonisationen?

Nachdem in den ersten Jahrhunderten eine Kultapprobation eines Märtyrers oder Bekenners durch den Bischof/eine Synode mittels Erhebung (*elevatio*) und später Übertragung (*translatio*) der sterblichen Überreste erfolgte, entwickelte sich ausgehend von der Kanonisation Ulrichs von Augsburg durch Papst Johannes XV. im Jahr 993 immer mehr das päpstliche Vorbehaltsrecht. Durch die Dekretalen Gregors IX. von 1234, in welche der Text „Audivimus“ Alexanders III. von 1171/1172 aufgenommen wurde, setzte sich die römische Reservation immer mehr durch, wobei erst die Errichtung der Ritenkongregation durch Papst Sixtus V. im Jahr 1588 der Kurie ein wirksames Instrument an die Hand gab, diese auch durchzusetzen. Besonders die Päpste Urban VIII. und Benedikt XIV. trugen im 17./18. Jh. in großem Maße zur weiteren Entfaltung des Kanonisationsrechtes bei: Bestimmte ersterer, dass bei einem zukünftigen Prozeß dem Kandidaten – abgesehen von einer länger als 100 Jahre bestehenden Verehrung (also vor 1534) – kein öffentlicher Kult erwiesen werden durfte (Vorgaben „super non cultu“ von 1625-1642), fasste Prosper Lambertini/Benedikt XIV. 1734-1738 in seinem vierbändigen Werk „De Servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione“ die diesbezügliche Lehrmeinung zusammen. Wir kennen also in der Neuzeit zwei Verfahrenswege: Neben dem „Normalfall“ einer Kanonisation durch den Nachweis des heroischen Tugendlebens bzw. des Martyriums eines Kandidaten hielt sich die ursprünglich von Urban VIII. als Sonderfall intendierte „beatificatio/canonizatio æquipollens“ (also eine gleichwertige Selig- bzw. Heiligsprechung) mit dem Nachweis einer unvordenklichen, mindestens aber 100 Jahre alten Verehrung.⁵ Das kirchliche Gesetzbuch von 1917 regelt das ordentliche Verfahren im Detail; bezüglich der „casus excepti“, die es als päpstlichen Akt weiter gab (vgl. etwa bei Albertus Magnus 1931), fehlt bis heute eine klare Definition der Begriffe⁶, der erforderlichen Schritte und der Formel

⁵ Folgende Voraussetzungen müssen nach der Lehre Prosper Lambertinis/Benedikts XIV. für eine „Æquipollens Canonizatio“ gegeben sein und in einer wissenschaftlichen Abhandlung (*positio*) bewiesen werden:

- Eine Verehrung seit alters (*antiqua cultus possessio*)
- eine allgemein bekannte und zugleich historisch nachgewiesene Heroizität der Tugenden und eine geforderte Anzahl Wunder (*constans, comunis assertio, historice certa, in casu, de virtutibus heroicis et miraculis*)
- sowie ein ungebrochener Ruf von Gnadenerweisen (*continuata prodigiorum fama*).

⁶ Vgl. Hieronim Fokciński, *Confirmatio Cultus. Alcune osservazioni in occasione della pubblicazione dell'index ac status causarum*, quindicesima edizione. In: *Apollinaris* 76/1-2 (2003) 543-559.

selbst. Die jüngste Gesetzgebung von Papst Johannes Paul II. aus dem Jahr 1983 und ihrer Präzisierungen unter Papst Benedikt XVI. aus dem Jahr 2007, die eine Kanonisation aufgrund eines alten Kultes wegen berechtigter historischer Bedenken im Grunde unmöglich machen würden, ist heute in Geltung.⁷

In welche Phasen fallen die Kultapprobationen oben genannter Prämonstratenser?

Die Bulle für den hl. Norbert datiert noch vor der Errichtung der Ritenkongregation, jene für Evermod, Friedrich, Gerlach, Gertrud, Gilbert, Gottfried, Hermann-Josef, Isfried, Ludolph und Siard aus der Zeit der Bestimmungen Urbans VIII., und zwar als „casus excepti“, da eine länger als hundertjährige Verehrung nachweisbar war; gleiches gilt für die Seligsprechung von Adrian und Jakob, während deren Heiligsprechung ebenso wie die Kultapprobationen von Bronislawa und Hroznata in die nachbenediktinische Zeit fallen. Die „Confirmatio Cultus“ des sel. Hugo sowie die Kanonisation Hermann-Josefs erfolgten zur Zeit des CIC von 1917 und die Seligsprechung von Jakob Kern nach den heute gültigen Vorgaben von 1983.

Zurück zur „Seligsprechung“ Hermann-Josefs: Was geschah vor 1728?

Vor der offiziellen Kultbestätigungs-Bulle von Papst Benedikt XIII. für den Steinfelder Chorherren finden wir bereits 1626-1628 Bemühungen um eine Kanonisation Hermann-Josefs⁸ durch die Äbte Christoph Pilckmann (Steinfeld) und Kaspar von Questenberg (Strahov) sowie durch Kaiser Ferdinand II., einen Freund der Prämonstratenser. Großen Einfluss hatte bei der Förderung der Verehrung die von Johannes Chrysostomus Van der Sterre 1627 unter dem Titel „Lilium inter spinas“ gedruckte „Vita B. Josephi Presbyteri et Canonici Steinfeldensis Ordinis Præmonstratensis“. Der Kölner Erzbischof, Kurfürst Ferdinand von Bayern, eröffnete am 5. Mai 1628 das Verfahren auf Diözesanebene (Untersuchungen vor Ort, Vernehmungen, Sichtung der Dokumente und Schriften), das am 3. Juli 1628 abgeschlossen wurde; die Akten sandte man zur römischen Ritenkongregation. Doch führten die Bemühungen bis 1728 zu keinem Erfolg.

2. Confirmatio Cultus 1958 – „Heiligsprechung“ Hermann-Josefs

Ähnlich wie im 18. Jh. gab es auch vor 1958 Bemühungen um eine Heiligsprechung Hermann-Josefs;⁹ zu nennen ist hier u.a. ein Schreiben von 20 Geistlichen des Dekanates Steinfeld an den neuen Weihbischof Hermann-Josef Schmitz vom 30. November 1893 mit dem Ziel der Wiederaufnahme des Diözesanprozesses unter Kardinal Philipp Krentz; die Akten wurden am 18. Juli 1896 an Papst Leo XIII. gesandt.¹⁰ Es folgten Bittschreiben der preußischen Bischofskonferenz vom 20. August 1896, die Herausgabe der dem Seligen zugeschriebenen Werke durch Ignatius van Spilbeeck 1899 und weitere Andachtsbücher.

⁷ Vgl. zur Entwicklung etwa Winfried Schulz, Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren, Paderborn 1988. Im folgenden: Schulz, Heiligsprechungsverfahren. Die neue Gesetzgebung: Johannes Paul II., *Divinus perfectionis Magister* (25.1.1983), Congregatio de Causis Sanctorum, *Normæ servandæ in inquisitionibus ab Episcopis faciendis in Causis Sanctorum* (7.2.1983) und Congregatio de Causis Sanctorum, *Sanctorum Mater* (17.5.2007).

⁸ Vgl. Kirfel, Hermann Josef 138-147.

⁹ Vgl. Kirfel, Hermann Josef 149-153/163.

¹⁰ Vgl. die Zusammenfassung bei Fabijan Veraja, La Beatificazione. Storia Problemi Prospettive (S. Congregazione per le Cause dei Santi. Sussidi per lo Studio delle Cause dei Santi, Bd. 2), Roma 1983, 155-157. Im folgenden: Veraja, Beatificazione.

Doch so schnell sollten die Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt sein:¹¹ Die Ritenkongregation verlangte 1915 für eine Kanonisation *per speciale decretum* gemäß der Vorgaben von Papst Pius X. von 1912/1913 den Nachweis des heroischen Tugendgrades sowie neue, nicht zu weit zurückliegende Wunder und verweigerte die Erlaubnis zu einer Kirchweihe mit dem Patronzinium des sel. Hermann-Josef; zudem sei das Schreiben des Kölner Erzbischofs von 1896 samt Dekret des Dikasteriums nicht mehr vorhanden. Angesichts solcher Umstände erforderte es eines großen Idealismus, um nicht aufzugeben. Nur das intensive Engagement des Aachener Priesters Joseph Brosch (1907-1978) erreichte die Wiederaufnahme der Causa 1937 sowie 1947 nach dem Zweiten Weltkrieg. Zusammen mit den Postulatoren der Causa, Augustinus Huber (bis 1954) und Hugo Marton (ab 1954), sorgte er als Vizepostulator für die Sammlung und wissenschaftliche Zusammenstellung des Materials zur Vorlage in der Kongregation sowie für zahlreiche Veröffentlichungen zur Förderung der Volksverehrung (in mehreren Sprachen).

Seine „*Positio super casu excepto*“¹² enthält die Anmerkungen des Glaubensanwaltes der Kongregation (*Promotor Generalis Fidei*) vom 26. April 1954 mit kritischen Anfragen zum Quellenwert der Vita und zur Verehrung (spontan und anhaltend?). Von den elf Konsultoren äußerten sich am 10. November 1954 zehn „affirmative“, während einer der Experten fundamentale Anfragen hatte (Historizität der in der Vita berichteten „Tatsachen“ und der Hermann-Josef-Verehrung vor ca. 1450); daneben galt es, die Widerstände des Glaubensanwaltes Sylvius Romani zu widerlegen (Status Hermann-Josefs als „beatus“, Fehlen zweier neuer Wunder, juristische Zweifel an den Prozessakten, Historizität und gekürzte Fassung der Vita in der *Positio*). Es kam für Hugo Marton und Joseph Brosch erschwerend hinzu, dass sie das am 18. Oktober 1955 an Papst Pius XII. gerichtete Gesuch um Feierlichkeiten bei der „Heiligsprechung“ in St. Peter am 4. Februar 1956 widerrufen mussten. Grund dafür war ein Schreiben der Aktoren der Causa, der (Erz-)Bischöfe von Köln und Aachen, vom 10. Januar 1956, die das veranschlagte Geld lieber für geplante Kirchenbauten in Deutschland verwenden wollten.¹³

Zwei Jahre nach genannter *Positio* veröffentlichte der neue Postulator Hugo Marton 1956 die „*Positio super Æquipollenti Canonizatione*“¹⁴; vor der Analyse der einzelnen Teile empfiehlt sich eine Übersicht des Aufbaus:

- Wissenschaftliche Synthese des Lebens und Sterbens des Seligen (*Informatio super dubio, an conditiones requisitæ ad Æquipollentem Canonizationem concurrant in casu et ad effectum de quo agitur*), 23.1.1956, 116 Seiten mit Index
- Untersuchung der Schriften (*Positio super scriptis*), 8.4.1954, 7 Seiten, und Dekret darüber (*Decretum super scriptis*), 1.3.1955, 1 Seite
- Dokumentation der eingegangenen Bittbriefe zugunsten einer Kanonisation (*Litteræ postulatoriæ et petitiones ad implorandam Æquipollentem Canonizationem*), 31.1.1956, 385 Seiten mit Index, und der später eingereichten Briefe (*Novissimæ litteræ postulatoriæ*), 9.1.1957, 22 Seiten

¹¹ Vgl. im folgenden Veraja, Beatificazione 156-157, sowie Kirfel, Hermann Josef 153-170.

¹² Aquisgranen. Confirmationis cultus ab immemorabili tempore præstiti Servo Dei Hermannio Ioseph, sac. Ord. Præm., beato vel sancto nuncupato († an. 1241 vel 1252). *Positio super casu excepto ex officio compilata*, Typis Polyglottis Vaticanis 1954.

¹³ Vgl. Briefwechsel im Archiv des Generalates des Prämonstratenser-Ordens in Rom. Fundus „Postulatio“. Ordner „Causa B. Hermannii-Josephi“; der Postulator schrieb am 4.2.1956: „propter rationes sibi proprias – ut scil. pecunia pro expensis solemnitate debita melius ad construendas ecclesias in Germania utatur.“

¹⁴ *Urbis et Orbis. Extensionis seu concessionis Officii et Missæ ad universam Ecclesiam in honorem B. Hermannii Iosephi, sacerdotis Ordinis Præmonstratensis. Positio super Æquipollenti Canonizatione*, Typis Polyglottis Vaticanis 1956.

- Anmerkungen des Glaubensanwaltes (*Adnotationes R. P. D. Promotoris Generalis Fidei*), 24.6.1957, 20 Seiten, und Antwort darauf (*Responsio ad adnotationes R. P. D. Promotoris Generalis Fidei*), 7.10.1957, 28 Seiten.

Wie im gegenwärtig laufenden Kanonisationsverfahren für den sel. Hroznata von Tepl († 14. Juli 1217), das am 11. September 2004 eröffnet wurde, richtete sich auch beim sel. Hermann-Josef das Interesse der Historiker zunächst auf die Vita, die kurz nach seinem Tod von einem Mitbruder verfasst wurde und in der sich neben den im Mittelalter üblichen hagiographischen Formeln auch konkrete historische Fakten von Zeugen „de visu“ finden; diese Lebensbeschreibung ist in mehreren mittelalterlichen Handschriften überliefert (die älteste Fassung im Clm 9528¹⁵) und wurde verschiedentlich ediert.¹⁶ Hierauf basierend, beschreibt die Positio mit zahlreichen Zitaten in ihrem ersten Teil die Tugenden Hermann-Josefs, zunächst allgemein (vgl. S. 14-17), sodann im Einzelnen: die heroische Übung des Glaubens (vgl. S. 17-28), der Hoffnung (vgl. S. 28-30), der Gottes- und Nächstenliebe (vgl. S. 30-35/35-39), der Klugheit (vgl. S. 39-42), der Gerechtigkeit (vgl. S. 43-44), der Tapferkeit (vgl. S. 44-48), der Mäßigung (vgl. S. 48-53), der Armut (vgl. S. 53-55), der Keuschheit (vgl. S. 55-58), des Gehorsams (vgl. S. 58-60) und der Demut (vgl. S. 60-65). Es folgen die Kapitel über seinen Tod (vgl. S. 65-68), sein mystisches Leben (vgl. S. 69-75), den Ruf der Heiligkeit (vgl. S. 76-88) und der Wunderzeichen (vgl. S. 89-98) sowie den ihm erwiesenen Kult (vgl. S. 99-113).

Da in zahlreichen Veröffentlichungen, wenngleich häufig in nichtwissenschaftlicher Form, das Leben und die Tugenden des Seligen beschrieben werden, beschränkt sich vorliegender Artikel auf die Dokumentation seines Kultes sowie der an den Papst gerichteten „Litteræ postulatoriæ et petitiones ad implorandam Æquipollentem Canonizationem“.

1. Dokumentation der Verehrung des Seligen¹⁷

Neben Schriften über Hermann-Josef untersuchte die Postulatio auch Altäre, Statuen und Bilder (am bekanntesten wohl die mystische Vermählung des Antonius van Dyck) in privaten und öffentlich zugänglichen Kirchen, die Verbreitung und Verehrung seiner Primär- und Sekundärreliquien¹⁸ sowie andere Zeichen der Verehrung wie Kerzen und Motivtafeln (an seinem vielbesuchten Grab in Steinfeld), Litaneien, Andachtsbilder, Meldungen von Gnadenerweisen und liturgische Texte – besonders für seine Gedenktage am 7. April (Hauptfest) und 21. Mai (Translationsfest). Die wichtigste Quelle ist, wie oben gezeigt, die

¹⁵ Bayerische Staatsbibliothek München Clm 9528, S. 129-154, möglicherweise aus der ehem. Benediktinerabtei Oberalteich nahe der Prämonstratenserabtei Windberg, aus dem ersten Viertel des 14. Jh. (vgl. dazu Béatrice Hérnad, Die gotischen Handschriften deutscher Herkunft in der Bayerischen Staatsbibliothek. Teil 1. Vom späten 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Mit Beiträgen von Andreas Weiner, Wiesbaden 2000 (Katalog der illuminierten Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek in München, Bd. 5,1), 40f. sowie 50 (Abb. von Clm 9528, S. 129)). Verfasst wurde die Vita wahrscheinlich bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jh. (vgl. Kirfel, Hermann Josef 108).

¹⁶ Vgl. Kirfel, Hermann Josef 105-129: Eine historisch-kritische Wertung der Vita mit zahlreichen Literaturangaben und dem Hinweis auf die Grundlegung der „fama sanctitatis“ durch die „Translatio“ sowie die Mirakelbücher (vgl. ebd. 108, 120-124). Vgl. auch Karl Koch und Eduard Hegel, Die Vita des Prämonstratensers Hermann Joseph von Steinfeld. Ein Beitrag zur Hagiographie und zur Frömmigkeitsgeschichte des Hochmittelalters (Colonia sacra, Bd. 3), Köln 1958.

¹⁷ Vgl. auch die ausführlichen Darstellungen bei Kirfel, Hermann Josef 171-218.

¹⁸ Als Primärreliquien bezeichnet man, wenngleich kirchenrechtlich nicht mehr definiert, sterbliche Überreste „ex ossibus“, als Sekundärreliquien Teile „ex indumentis“. Die letzte „recognitio canonica“ der Reliquien Hermann-Josefs datiert vom 21. Juli 2005 anlässlich der Entnahme eines Wirbelknochens für den Generalpostulator des Ordens; der „Bericht über den Befund der Reliquien des Heiligen Hermann-Josef im Sarkophag der Basilika zu Kall-Steinfeld vom 21. Juli 2005“ ist am Ende des Artikels dokumentiert. Zur „recognitio“ vom 21. März 1949 vgl. Kirfel, Hermann Josef 104f.

Vita, in der von seinem tugendhaften und wundertätigen Leben berichtet und er als „sanctus“, „beatus“ oder „electus“ bezeichnet wird. Im Jahr 1358 verfasste Wilhelm Wressenich ein Gedicht über das Leben und Sterben des Seligen, den er „Ecclesiae lumen fulgens radiose“ nennt; zugleich erschien eine „legenda“ über die mystischen Gespräche des jungen Prämonstratensers mit der seligen Jungfrau Maria, die sich ihm vermählt und den Namen „Josef“ gibt.¹⁹ Im gleichen Jahrhundert nehmen ihn einige deutsche und belgische Heiligensammlungen auf, um das Jahr 1480 auch das „Martyrologium Usuardi“. Weitere Zeugnisse für den Ruf seiner Heiligkeit sind eine Zeichnung in einem um 1320 geschriebenen Antiphonarium eines belgischen Klosters im Bistum Lüttich sowie eine zu Beginn des 16. Jh. von einem Steinfelder Novizenmeister verfasste Tugendbeschreibung Hermann-Josefs in Dialogform; ebenfalls finden wir ihn bei Laurentius Surius, Petrus Canisius, Petrus Cratopolius, Johannes Chrysostomus van der Sterre und Servatius de Lairvelz. Die Jesuiten förderten seine Verehrung als Patron der Kinder und studierenden Jugend. Im Jahr 1620 beginnt von Steinfeld und Köln aus eine erste kirchliche Untersuchung seines Lebens, in der Hermann-Josef als „sanctus“ oder „beatus“ betitelt wird. Die weite Verbreitung seiner Verehrung im 17./18. Jh. – etwa in Form von Gemälden und Statuen in Abtei- und Pfarrkirchen der Prämonstratenser, von Gebetsbildchen, Reliquienverehrung und Prozessionen, gefördert durch Ablässe der Päpste Innozenz XII., Benedikt XIII., Benedikt XIV., Clemens XIV. und Pius VII. – wird von Postulator Hugo Marton und Advokat Hugo Serafini ausführlich dokumentiert. Die erste Kirche wurde dem sel. Hermann-Josef 1339 in Ubbergen nahe Nijmegen geweiht (1741 zerstört); es folgten Altar-, Kapellen- und Kirchweihen etwa 1468 in Steinfeld, 1728 in Rom, 1733 in Eiserfey und 1823/1868 in Floßdorf. Im Jahr 1509 wurde sein Grab in die Mitte der Steinfelder Stiftskirche verlegt und 1701 nochmals erneuert und mit Marmor geschmückt. Liturgische Texte (Offizium/Sequenz) finden wir ebenfalls um 1500, wobei er in einem Responsorium bereits als „sanctus Hermannus“ angerufen wird. Vor 1627 entstanden Orationen und Antiphonen und im 17.-19. Jh. Cantica, Litanien und Preces zu seinen Ehren, gedruckt in Deutschland, Brüssel und Paris. Liturgischer Verehrung erfreute sich der Selige schon vor der Apostolischen Bulle Benedikts XIII. von 1728: In Spanien wird er in den norbertinischen Klöstern 1620 *sub ritu duplici* und in Steinfeld mit eigener Oration im gleichen Jahrhundert gefeiert; zudem erscheint er im *Calendarium Præmonstratense* 1640 in Belgien und im *Breviarium Præmonstratense* 1659 mit eigener Oration sowie 1675 mit Offizium und Eigenlesungen für die II. Nokturn. In den Jahren 1856, 1878 und 1894 erhalten schließlich die Diözesen Köln, Salzburg und Münster die Genehmigung zur Feier seines Gedenktags, 1931 auch die wiedererrichtete Diözese Aachen, auf deren Territorium Steinfeld liegt.

2. Dokumentation der Bittgesuche²⁰

Den größten Teil der *Positio* machen die „*Litteræ postulatoriæ et petitiones ad implorandam Æquipollentem Canonizationem*“ aus – näherhin 385+22 Seiten, davon allein 55 Seiten mit Index und Auflistungen der Institutionen/Pfarreien, aus denen insgesamt 140.000 Unterschriften gesammelt wurden.²¹ Um dem Leser eine Übersicht zu verschaffen, seien häufig genannte Gründe sowie Personengruppen tabellarisch zusammengefasst, wobei hier die Tugendübung Hermann-Josefs sowie seine jahrhundertealte Verehrung, auf welche fast

¹⁹ Vgl. auch Kirfel, Hermann Josef 111.

²⁰ Im folgenden beziehen sich die Seitenzahlen auf die „*Positio super Æquipollenti Canonizatione*“ (vgl. Anm. 14).

²¹ Kritisch äußert sich Helmut Kirfel zur hohen Zahl der Bittschreiben/Unterschriften: „So wurde dieses Mittel der ‚Bilanzfrömmigkeit‘ (Patrick Bahners) offensichtlich recht unkritisch und naiv eingesetzt. Aber so ähnlich ist es bis in die Gegenwart bei Heilig- und Seligsprechungsprozessen durchaus üblich.“ (Kirfel, Hermann Josef 158). Die letzte Behauptung ist seit der Reform von 1983 sachlich falsch.

alle Gesuche referieren, unberücksichtigt bleiben. Vielmehr war es das Bestreben des Verfassers, nach Gründen zu forschen, welche die historisch fundierte²², die Zeiten überdauernde Aktualität des zu kanonisierenden Prämonstratensers hervorheben.²³

	Maria	Mystik	Eucharistie	Seelsorge	Jugend
Kardinäle (14 Briefe)	10 71%	8 57%	3 21%	2 14%	4 29%
Erzbischöfe, Bischöfe (53 Briefe)	34 64%	21 40%	18 34%	13 25%	27 51%
Generalobere, Obere (162 Briefe)	104 64%	55 34%	31 19%	49 30%	76 47%
Staatsmänner, Hochadel (26 Briefe)	10 38%	8 31%	5 19%	6 23%	5 19%
Vereinigungen, Privatpersonen (50 Briefe)	27 54%	13 26%	2 4%	9 18%	32 64%

Das häufigste Motiv, mit dem sich Gläubige an den Papst mit der Bitte um eine Kanonisation Hermann-Josefs wenden, ist seine Marienverehrung, gefolgt von seiner Botschaft für junge Menschen; nur die Gesuche der Kardinäle thematisieren seine mystischen Begabungen häufiger.²⁴ Seltener genannt werden der Einsatz in der Seelsorge, etwa für die Zisterzienserinnen von Hoven, und die Feier bzw. Verehrung der Eucharistie;²⁵ nur 6x schreiben die Bittsteller von seiner Tätigkeit in der Sakristei, 5x vom Refektorium und 2x vom Reparieren der Uhren (vgl. S. 203, 316). Es ist nach der Durchsicht der 305 Briefe wohl davon auszugehen, dass z.T. standardisierte Formulierungshilfen vorlagen und sich nicht alle Schreiber intensiv mit dem Leben Hermann-Josefs auseinandergesetzt haben. Anders, wenn die Verfasser einen persönlichen Bezug zum Seligen hatten: So wenden sich einige Träger des Namens „Hermann-Josef“ an den Papst, in einem Schreiben ist von 42 lebenden Priestern aus dem Erzbistum Köln die Rede, welche Hermann-Josef heißen (vgl. S. 167). Auch lokale Gründe sind für viele ausschlaggebend, sich in die Reihe der Bittsteller einzureihen, etwa Pfarreien, welche eine Reliquie, eine Statue oder ein Bild besitzen (vgl. etwa S. 169, 177, 213), Vereinigungen, Straßen oder Hospitäler, die seinen Namen tragen, oder seine Heimatstadt, die einen ihm gewidmeten Brunnen wiederhergestellt hat (vgl. etwa S. 213, 215, 242f., 286). Bemerkenswert ist auch die Bitte des Kölner Stadtrates vom 10. November 1697 um eine Reliquie Hermann-Josefs, auf die gut 250 Jahre später Bezug genommen wird (vgl. S. 208, 277-279). Die Notwendigkeit eines neuen deutschen Heiligen in Zeiten des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg, auf die auch Papst Pius XII. hingewiesen hat, ist ebenfalls ein wichtiger Grund für die angestrebte Heiligsprechung (vgl. S. 142, 178). Kirchenrechtlich nicht uninteressant ist die Beobachtung, dass 31x der Unfehlbarkeitscharakter einer Kanonisation durch den Papst unterstrichen wird.

Ergänzend soll aus den Briefen einiger bekannter Persönlichkeiten zitiert werden, die sich in dieser Angelegenheit an den Vatikan gewandt haben: So preist ihn der Venediger Kardinal Angelo Roncalli, der spätere Papst Johannes XXIII., als geistlichen Wegweiser und großen Verehrer der Gottesmutter Maria, und Kardinal Joseph Frings kann mit über 52.000

²² Vgl. Zusammenfassung bei Kirfel, Hermann Josef 132: „Vita und Dichtung des Hermann Josef von Steinfeld bestätigen wechselseitig zumindest drei Aspekte seiner ganz spezifischen Frömmigkeit: die *mystische*, die *marianische* und die *eucharistische* Dimension. In allen drei Hinsichten erweist sich Hermann Josef ganz seiner Zeit verhaftet, zeigt dabei allerdings ein unverwechselbar eigenes Profil.“

²³ In der Tabelle sind Motive, die mehr als 50% genannt wurden, durch Fettdruck hervorgehoben; Mehrfachnennungen sind möglich. Kurz zusammengefasst finden sich die wichtigsten Argumente im Schreiben von Bischof Joseph Machens von Hildesheim (vgl. S. 66f.).

²⁴ Vgl. Kirfel, Hermann Josef 133f.

²⁵ Vgl. Kirfel, Hermann Josef 134f.

Unterschriften aus dem Erzbistum Köln aufwarten. Ministerpräsident Karl Arnold spricht im Namen von „allen Katholiken des Landes Nordrhein-Westfalen“ den Wunsch nach Kanonisation Hermann-Josefs aus, der zur Geschichte und Kultur des Rheinlandes gehöre. Daneben erreichten Papst Pius XII. auch Briefe aus dem Ausland, so von Erzbischof Maximilian von Fürstenberg aus Tokio, der bestätigt, dass die Verehrung die „Neue Welt“ erreicht habe. Wie viele andere rühmt Kaiserin Zita von Österreich-Ungarn und Prämonstratenser-Generalabt Hubert Noots Hermann-Josef als Vorbild für die Jugend, und Bundeskanzler Konrad Adenauer hebt hervor, dass sich praktizierende Katholiken gerade in Zeiten des Materialismus an den Mystiker Hermann-Josef wenden können, der über 700 Jahre positiv nachwirke.

3. Die *Confirmatio Cultus* 1958 – eine „*Æquipollens Canonizatio*“?

Die intensiven Anstrengungen um eine Heiligsprechung des sel. Hermann-Josef wurden – nach der ordentlichen Sitzung der Kongregation am 24. Juni 1958 im Apostolischen Palast unter Leitung von Kardinal Clemens Micara als Ponens der Causa (seit 23. Februar 1951) und der positiven Entscheidung von Papst Pius XII. – erfolgreich abgeschlossen: Am 11. August 1958 unterzeichnete Kardinalpräfekt Gaetano Cicognani das Dekret der langersehnten Bestätigung des Kultes als Heiliger (vgl. unten lateinisches Original und deutsche Übersetzung).²⁶

Doch war das nun die erhoffte formale, feierliche, äquipollente Kanonisation?

Der Textbefund lässt auf den ersten Blick zweifeln, denn zur Frage, ob der Diener Gottes Hermann-Josef nun ein vollwertiger Heiliger sei, äußert sich das Dokument unklar. Vielmehr wird der Jahrhunderte alte Kult mit päpstlicher Dispens von der dreifachen Diskussion über den heroischen Tugendgrad²⁷ von Rom (zweimalig) konfirmiert – und zwar unter der Betitelung „Heiliger“. Da der Text aber Fragen offen lässt, präzisierte die Ritenkongregation auf Anfrage des Aachener Diözesanbischofs am 15. Januar 1960, dass Hermann-Josef zwar wie ein Heiliger (*uti sanctus*) angerufen werden und im Heiligenkalender/Proprium der Diözese „Heiliger“ stehen darf, es aber nicht erlaubt ist, ihm (ohne päpstliches Indult) Kirchen zu weihen (wie es can. 1168 § 3 des CIC 1917 für „Selige“ erfordert). Nichtsdestoweniger gab es nach 1958 mit römischer Genehmigung Kirchweihen (wie in Köln-Riehl, Mönchengladbach-Speick oder Liester²⁸) und der Festtag Hermann-Josefs wurde am 7. Januar 1961 in den deutschen Regionalkalender als „gebotener Gedenktag“ eingefügt (zunächst am 7. April, seit 1967 am 21. Mai) – nicht allerdings in den Kalender der Universalkirche, was nach Fabijan Veraja für eine äquipollente Kanonisation notwen-

²⁶ Vgl. AAS 51 (1959) 830f.; Nachdruck Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen 30 (1960) 49f.; An-Præm 36 (1960) 161f. – jeweils ohne deutsche Übertragung.

²⁷ Es darf aber nicht übersehen werden, dass die *Positio* die *virtutes* einzeln behandelt. Die Textstelle lautet: „*indulta dispensatione a triplici iuridica disceptatione super virtutibus in gradu heroico, iuxta canonem 2102 Codicis Iuris Canonici, de heroicitate earundem virtutum, in casu et ad effectum de quo agitur, constare decrevit.*“ (Ebd.). Vgl. dazu Veraja, *Beatificazione* 157 sowie Fabijan Veraja, *Heiligsprechung. Kommentar zur Gesetzgebung und Anleitung für die Praxis*. Übers. u. hg. v. Andreas Resch, Innsbruck 1998, 101, Anm. 3: „Allerdings dispensierte der Papst 1958 in der Causa des älteren Seligen Hermann Joseph O.Præm. von der dreifachen Diskussion über die Tugenden; man beriet darüber in einer *Congregatio ordinaria*, dann folgte das Dekret über den Kult seit unvordenklichen Zeiten und die Heroizität der Tugenden nach Norm von Can. 2134.“ Im folgenden: Veraja, *Heiligsprechung*.

²⁸ Zwei weitere Beispiele: In Marmagen ist neben die Pfarrkirche St. Laurentius eine Bestattungskapelle angebaut, in welcher die Verstorbenen der Gemeinde aufgebahrt werden. Da man zur Bauzeit dieses Anbaus im Pfarrhaus eine Reliquie des hl. Hermann-Josef gefunden hatte, wurde die Bestattungskapelle dem Heiligen gewidmet. Darüber hinaus bekam zu Beginn des Jubiläumsjahres 2008 ein Altenpflegeheim in Nettersheim den Namen „Pflegezentrum Hl. Hermann-Josef“.

dig gewesen wäre.²⁹ Die ausgebliebene Feier im Petersdom holte man in Steinfeld nach, und zwar durch eine Festoktav vom 8.-15. Mai 1960.³⁰ Die Vorbereitung der Feierlichkeiten betraf neben gottesdienstlichen Fragen (neue Lautsprecheranlage, Verstärkung der Orgelempore, Freiluftaltar) auch die Infrastruktur: Die erste moderne Kanalisation des Eifelortes und Gehwege wurden angelegt, Parkplätze ausgewiesen, Sonderbusse und Züge eingesetzt; zudem gab es ein Sonderpostamt (mit Sonderstempel) und historische Ausstellungen. Auch die Liste der Zelebranten zeigt die Bedeutung der Festwoche; so finden sich dort u.a. Kardinal Josef Frings (Köln), Bischof Johannes Pohlschneider und Weihbischof Friedrich Hünermann (Aachen), Missionsbischof Walter Verfoort (Paraguay), Generalabt Hubert Noots OPræm und Generalsuperior Bonaventura Schweizer SDS (Rom). Kurz darauf, am 7. Oktober 1960, erfolgte die Erhebung der ehemaligen Prämonstratenser-Stiftskirche und heutigen Pfarrkirche zur „Basilica minor“.

Zurück zur kanonistischen Frage, ob es sich in unserem Fall um eine „Æquipollens Canonizatio“ handelt. Helmut Kirfel vertritt gegenüber Joseph Brosch (1961), Norbert Backmund (1963), Winfried Schulz (1988) und Hermann Preußner (1989)³¹ die These, das Dekret „war weder eine formale und feierliche noch eine aequipollente Heiligsprechung. Im Grunde war es überhaupt keine echte Heiligsprechung. Denn in der Frage, ob Hermann Josef nun ein Heiliger sei oder nicht, wird gar keine Entscheidung getroffen.“³² Dies ist nicht logisch: Wenn eine jahrhundertelange Verehrung als Heiliger bestätigt wird, ist das eine Entscheidung für „sanctus“.³³ Ähnlich verhält es sich in zeitnahen Dekreten der Ritenkongregation, etwa für Adelheid von Köln vom 27. Januar 1966 und Berthold von Garsten vom 8. Januar 1970³⁴, die anders noch als bei Albertus Magnus (16. Dezember 1931) oder Margarita von Ungarn (19. November 1943) nicht von den jeweiligen Päpsten unterzeichnet sind, sondern von den Kardinalpräfekten Arcadius M. Larraona bzw. Paulus Bertoli im Auftrag von Papst Paul VI.³⁵ In beiden geht es um eine *Confirmatio cultus ab immemorebili tempore*; zum Vergleich stellen wir die entscheidenden Textpassagen der Dekrete für Hermann-Josef und Adelheid nebeneinander:

Hermann-Josef (1958)	Adelheid von Köln (1966)
„ <i>Sanctitas Sua, re sedulo perpensa, Purpuratorum Patrum sententiam ratam habens,</i>	„ <i>Sanctitas Sua sententiam Iudicis Ordinarii Coloniensis</i>

²⁹ Veraja, Beatificazione 157: „La canonizzazione equipollente però consiste nell’inserzione della festa, con messa e ufficio, di un Beato nel calendario della Chiesa universale.“

³⁰ Wenn man im Nachhinein fragt, warum die Feierlichkeit in Steinfeld nicht schon 1959, sondern erst ein Jahr später stattgefunden hat, dann könnte das seine Ursache in der Festvorbereitung vor Ort haben. Es ist aber auch möglich – und dazu halten sich hartnäckige Gerüchte im Kloster Steinfeld -, dass sich die Verzögerung durch die lange Krankheit von Papst Pius XII. († 9. Oktober 1958) ergab, der die Veröffentlichung des Dekrets noch angeordnet hatte; doch konnte es erst nach der Entsiegelung und dem Aufräumen des Sterbezimmers veröffentlicht werden.

³¹ Vgl. Joseph Brosch, Die aequipollente Kanonisation. In: ThGl 51 (1961) 47-51; Norbert Backmund, Art. „Prämonstratenser“. In: LThK² Bd. 8, Freiburg 1963, 691; Winfried Schulz, Heiligsprechungsverfahren 37; Hermann Preußner, Wie der Prämonstratenser Hermann Josef heilig wurde. In: Catena-Forum 1989. Hg. v. Catena e.V., Verein der ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Hermann-Josef-Kollegs Steinfeld, Steinfeld o.J., 30.

³² Kirfel, Hermann Josef 164.

³³ Vgl. hierzu auch Congregatio de Causis Sanctorum. Index ac Status Causarum, Città del Vaticano 1999, 443: „Iosephus Hermannus, S., Sac. prof. Ord. Præm. (Köln c. 1150 - Hoven c. 1241). Aquisgranen. - Decr. c. c. 11 aug. 1958. Prot.: 33.“ – Das „S.“ nach dem Namen steht für „Sanctus“.

³⁴ Bei Berthold von Garsten allerdings „ohne Sicherstellung der heroischen Tugenden“ (Veraja, Heiligsprechung 120, Anm. 26, Hervorhebung nicht übernommen).

³⁵ Vgl. für Albertus Magnus AAS 24 (1932) 5-17, für Margarita von Ungarn AAS 36 (1944) 33-40, für Adelheid von Köln AAS 58 (1966) 400-403 und für Berthold von Garsten AAS 62 (1970) 235-239.

<i>cultum Beato Hermanno Iosepho, Sancto nuncupato, ab immemorabili tempore præstitum, confirmare benigne dignata est</i> ³⁶	<i>super cultu, seu super casu excepto Servæ Dei Adelheidis, "Sanctæ" nuncupatæ, confirmare benigne dignata est</i> ³⁷
---	---

Wie man sieht, handelt es sich bei beiden um einen kurialen Akt mit päpstlicher Genehmigung; dazu betont der Regensburger Kirchenrechtsexperte Winfried Schulz: „Daß diese als Ausnahmen konzipierten Fälle einer päpstlichen Kultbestätigung ... gar nicht so selten sind, belegt ein Blick auf einige im deutschen Sprachraum sehr verehrte Diener Gottes, die auf diesem Wege in den letzten Jahrzehnten selig- bzw. heilig gesprochen worden sind: So Irmengard von Frauenwörth (sel. am 19. Dezember 1928), Emma von Gurk (heil. am 5. Januar 1938), Hermann-Josef (heil. am 11. August 1958), Adelheid von Köln (heil. am 27. Januar 1966), Berthold von Garsten (heil. am 8. Januar 1970), Dorotea von Montau (sel. am 9. Januar 1976) und Margarita Ebner (sel. am 24. Februar 1979).“³⁸ Klar unterscheidet Schulz Kultkonfirmationen mit dem Titel „*beatus*“ und „*sanctus*“, während er letzteren Hermann-Josef zuschreibt. Ihm folgend, kann die Frage, ob es sich in unserem Fall um eine „*Æquipollens Canonizatio*“ handelt, nach Meinung des Verfassers – trotz der Tatsache, dass Dispensen von Rom gewährt wurden³⁹ und sein Fest nicht Eingang in den Kalender der Universalkirche fand – bejaht werden, denn die *Postulatio* erbat ja von Rom nach Aussage des Dekrets, das im Grunde eine Antwort auf die „*Positio super Æquipollenti Canonizatione*“ ist, eben jene Heiligsprechung, so dass Hermann-Josef in den „Genuss der Rechte der Heiligen gemäß den liturgischen Normen“ komme. Eine interessante Ergänzung: Hermann-Josef ist der einzige, der im 19jährigen Pontifikat von Pius XII. (1939-1958) solcher Ehren teilhaftig wurde.⁴⁰

Wenngleich manche Erwartungen Ende der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht erfüllt wurden (keine feierliche Proklamation in Rom oder unklare Titelfrage), gebührt den gemeinsamen Anstrengungen der *Postulatio* des Prämonstratenser-Ordens und der Diözesen Aachen und Köln hohe Anerkennung: Hermann-Josef kann seither auch offiziell als Heiliger angerufen und verehrt werden.

50 Jahre sind vergangen

Noch heute sind der Prämonstratenser-Orden und seine deutsche Heimat stolz auf den großen Marienverehrer und Mystiker aus der Eifel, den begabten Lyriker und glühenden Verehrer der Eucharistie und des Herzens Jesu, den begabten geistlichen Begleiter und bescheidenen Mitbruder im Dienst von Refektorium und Sakristei. Wenn auch die Sprache und manche Frömmigkeitsformen sich seither gewandelt haben, ist der Verfasser überzeugt, dass auch heute Kinder von der unverkrampften Gottesbeziehung des hl. Hermann-Josef und Erwachsene vom authentischen Leben des Steinfelder Chorherren lernen kön-

³⁶ AAS 51 (1959) 831.

³⁷ AAS 58 (1966) 403.

³⁸ Schulz, Heiligsprechungsverfahren 37f.; die Anmerkungen wurden nicht übernommen. Üblicherweise wird von „Hemma von Gurk“ gesprochen.

³⁹ Vgl. Joseph Brosch, Die *æquipollente* Kanonisation. In: ThGl 51 (1961) 49f.: „Überhaupt spricht die Praxis in dieser Hinsicht eine andere Sprache ... der Papst (kann) *plene iure* zur Kanonisation eines Dieners Gottes schreiten, ohne dass im einzelnen jeweils jede Vorschrift des positiven Rechtes eingehalten wird.“ In unserem Fall wurde von der dreifachen Diskussion des heroischen Tugendgrades und vom Nachweis der drei geforderten Wunder dispensiert.

⁴⁰ Vgl. Veraja, *Beatificazione* 190. Bei Margarita von Ungarn verwendet Papst Pius XII. 1943 die heute üblich gewordene Formel der Heiligsprechung: „*Beatam Margaritam Virginem ... Sanctam esse et Sanctorum catalogo adscribendam, statuentes in Martyrologio Romano illius memoriam quotannis die eius natali, nempe duodevicesima Ianuarii mensis, inter Sanctas Virgines pia devotione recoli debere.*“ (AAS 36 (1944) 39).

nen, vielleicht auch von seiner Feinfühligkeit und Achtsamkeit gegenüber Mitmenschen und Dingen seiner Umgebung, wie er es etwa beim Reparieren von Uhren an den Tag legte.

Anhänge

(in der Sondernummer von „Communicantes“ finden sich weitere Anhänge sowie Fotos)

Heilige Ritenkongregation

BETRIFFT DAS BISTUM AACHEN

DEKRET

ÜBER DIE KONFIRMIERUNG DES KULTES
DES DIENERS GOTTES HERMANN-JOSEF,
ZUM SELIGEN BEZIEHUNGSWEISE
HEILIGEN ERKLÄRT,
PRIESTER DES PRÄMONSTRATENSER-ORDENS.

Da in unserer heutigen Zeit sehr viele, mit leidenschaftlichem Eifer von den irdischen Dingen in Anspruch genommen, die himmlischen Wahrheiten vergessen und es vernachlässigen, aus den Quellen des ewigen Lebens zu schöpfen, scheint zu neuem Ansporn für ihre Seelen nichts geeigneter, als der ganzen Welt erhabene Beispiele der Tugend vor Augen zu stellen. Nie fehlte es nämlich in der katholischen Kirche an solchen, die den Gipfel der Heiligkeit tapfer erreichten und so auf den Leuchter gestellt wurden, dass sie anderen den Weg des Heiles weisen. Zu diesen Helden der christlichen Tugend wird zu Recht auch der Diener Gottes Hermann-Josef gerechnet, Priester des Prämonstratenser-Ordens, zum Seligen beziehungsweise Heiligen erklärt, welcher im Gedächtnis der Völker Deutschlands bis zum heutigen Tage lebendig blieb. Als frommer Diener Gottes und überreich mit Tugenden ausgestattet, entbrannte er in zärtlichster Liebe zur Allerseligsten Jungfrau Maria. In Köln am Ende des 12. Jahrhunderts geboren, schätzte er in jugendlichem Alter das Weltliche gering und verachtete das Irdische, legte im Prämonstratenser-Orden die Profess ab und stieg von Tag zu Tag zur Höhe der Heiligkeit empor. Hochbetagt und durch sein tugendhaftes Leben berühmt, starb er in der Mitte des 13. Jahrhunderts im Kloster der Zisterzienserinnen von Hoven, bei denen er den heiligen Dienst verrichtete. Der Ruf seiner Heiligkeit, aber auch der Wunder nahm seitdem auf wundersame Weise zu und sein Grab im Kloster Steinfeld wurde berühmt. Darüber hinaus wird ihm öffentliche Verehrung seit unvordenklicher Zeit erwiesen, die bis heute unverändert anhält. Denn zu seiner Ehre wurde im Jahr 1339 in Ubbergen eine Kirche geweiht, und es wurden das liturgische Offizium und die Messe, die den Prämonstratensern schon vorher gewährt worden waren, im Jahr 1728 vom Apostolischen Stuhl approbiert. Am 7. April desselben Jahres konsekrierte Papst Benedikt XIII. in der Kirche St. Norbert zu Rom genanntem Diener Gottes einen Altar, auf dem er dessen Reliquien öffentlich ausstellte und die heilige Messe feierte. Dennoch war ein solcher Kult (bisher) juridisch nie konfirmiert worden, was die Erklärung Hermann-Josefs zum Seligen beziehungsweise Heiligen und den Genuss der Rechte der Heiligen gemäß den liturgischen Normen betrifft. Mit Recht haben sich daher die Bischöfe ganz Deutschlands und viele aus anderen Nationen, die Ordensoberen sowie sehr zahlreiche berühmte Leute gern dem weißgewandeten und kanonikalen Prämonstratenser-Ordens angeschlossen und sind beim Apostolischen Stuhl in aller Demut für die gleichwertige Kanonisation (*aequipollens canonizatio*) des Dieners Gottes Hermann-Josef eingetreten. Deshalb veranlasste die Heilige Ritenkongregation unter Beachtung aller Rechtsvorschriften durch ihre historische Sektion eine in sorgfältigem Studium zu erstellende Positio über das Leben, die Tugenden und die Verehrung des Dieners Gottes Hermann-Josef. Auf Drängen des hochwürdigsten Herrn Hugo Marton, Generalpostulators dieses Prämonstratenser-Or-

dens, hielt die Kongregation der Heiligen Riten am 24. Juni 1958 im Apostolischen Palast des Vatikans eine ordentliche Versammlung ab, in der Seine Eminenz, der hochwürdigste Herr Kardinal Clemens Micara, Bischof von Velletri, Ponens beziehungsweise Relator der Causa des besagten Dieners Gottes die Ungewissheit (*dubium*) über das Leben, die Tugenden und die Verehrung Hermann-Josefs, zum Seligen beziehungsweise Heiligen erklärt, zur Diskussion vorlegte. Und Ihre Eminenzen und Hochwürdigsten Väter trugen unter Beachtung der Vorschriften nach dem Bericht jenes hochwürdigsten Ponenten und nach Anhörung der Offiziums-Prälaten, vor allem des hochwürdigen Herrn Generalanwaltes des Glaubens und nachdem sie alles reiflich durchdacht hatten, ihr Votum einzeln vor.

Schließlich wurde davon unserem Heiligsten Vater, Papst Pius XII., vom unterzeichnenden Kardinalpräfekten der Heiligen Ritenkongregation berichtet. Seine Heiligkeit gewährte nach sorgfältiger Prüfung des Urteils der purpurtragenden Väter die gütige Bestätigung des Kultes, der seit unvordenklicher Zeit dem seligen Hermann-Josef, zum Heiligen erklärt, erwiesen wurde. Er gewährte Dispens von der dreifachen juridischen Diskussion über die Tugenden im heroischen Grad nach can. 2102 des CIC und entschied, dass die Heroizität besagter Tugenden feststehe, und zwar im Hinblick auf diesen Fall und das in der Sache angestrebte Ziel.

Dem steht kein gegenteiliges Urteil entgegen.
Am 11. August 1958

C. Card. CICOGNANI, Präfekt

Aktueller Reliquienbefund⁴¹

„Bericht über den Befund der Reliquien des Heiligen Hermann-Josef im Sarkophag der Basilika zu Kall-Steinfeld vom 21. Juli 2005

Im Auftrag des Bischofs von Aachen, Heinrich Mussinghoff, öffnet am 21. Juli 2005 der Superior P. Pankratius Kebekus SDS unter Anwesenheit des Bischöflichen Sekretärs Domvikar Gregor Huben, des Dechanten des Dekanates Steinfeld P. Wieslaw Kaczor SDS, der Fachärztin für Chirurgie Gretlies Taprogge und des Bischöflichen Notars Josef Schmitz-Wienke den Reliquienschrein des Heiligen Hermann-Josef.

Die Fachärztin Frau Taprogge stellt folgenden Befund fest:

Der Gesichtsschädel ist mit einer Hülle aus dunkelrotem Samtstoff überzogen, in den in goldfarbener Schrift der Name des Heiligen Hermann-Josef in lateinischer Sprache eingenäht ist; die Schädeldecke ist unbedeckt. Die Umrandung der Hülle ist mit einem goldenen und mit Perlen besetztem Brokatband gefasst. Alle übrigen Knochen des Körpers sind in rosafarbenem Seidenstoff eingenäht und mit Brokatstickerei verziert. Die Seide ist aufgrund des Alters sehr morsch. Die Rückseite des Brustkorbes ist mit dünner Pappe und weißem Leder vernäht. Die Gebeine des Körpers sind in dünne weiße Gewänder eingehüllt. Das innere Gewand besteht aus feinem seidenartigem(!) Stoff und ist mit Goldbrokatborten verziert. Die äußere Hülle besteht aus besticktem Tüll.

Der Schädel ist komplett. Es fehlen 4 vordere untere Schneidezähne, die höchstwahrscheinlich postmortal entnommen worden sind, da am Kieferknochen keine Reparationsvorgänge zu erkennen sind. Weiterhin fehlen der 1. Praemolar links und der 2. Praemolar rechts oben. Der abgerundete Knochen weist darauf hin, dass sie zu Lebzeiten verlorengegangen sind. Auch ist der Eckzahn oben rechts zu frühen Lebzeiten verlorengegangen. Anhand von Reparationsvorgängen ist erkennbar, dass der Weisheitszahn oben rechts ebenfalls zu Lebzeiten entfernt wurde. Die übrigen 3 Weisheitszähne sind noch vorhanden. Auf der Innenseite des Unterkiefers ist geschrieben: Mandibula B. Hermanni dicti Joseph Can. Steinf.

Die Wirbelsäule ist nicht mehr vollständig. Es fehlen alle 7 Halswirbel und ebenfalls 5 der 12 Brustwirbel. Der 1. und 2. Brustwirbel sowie die Brustwirbel 8 bis 12 sind vorhanden. Die 5 Lendenwirbel sind vorhanden, jedoch fehlen am 4. und 5. Lendenwirbelkörper Teile der linken Querfortsätze, am 5. Lendenwirbelkörper darüber hinaus der Dornfortsatz. (Der rechte Wirbelbogen vom 5. Lendenwirbel wird zur Entnahme abgetrennt; s. Reliquienentnahmeprotokoll vom selben Tag.)

Vom Brustkorb fehlen Brustbein und Rippenteile, sowie beide Schlüsselbeine. Lediglich das 5. Rippenpaar ist als einziges vollständig. Den übrigen verbliebenen Rippen wurde das

⁴¹ Freundlicherweise ließ Diözesanbischof Heinrich Mussinghoff auf Bitten des Generalpostulators vom 29. Juni 2004/12. Mai 2005 am 21. Juli 2005 einen Wirbelknochen entnehmen; in einem Begleitbrief an den Generalpostulator schreibt Bischof Mussinghoff am 15. August 2005: „Durch meinen Bischöflichen Sekretär Pfarrer Huben übersende ich Ihnen eine Partikel vom Wirbelknochen des hl. Hermann-Josef. Ich lege Ihnen die Kopie eines Berichtes über die im Schrein befindlichen restlichen Reliquien unseres Heiligen bei.“ Seit der Übersendung wurden Reliquienteile (*thecæ*) nach Eingang eines kirchenrechtlich notwendigen Empfehlungsschreibens eines Bischofs bzw. Prälaten des Prémonstratenser-Ordens zur Einlassung in Altäre bzw. zur öffentlichen Verehrung u.a. nach Madrid (E), Catania (I), Mailand (I), Doksany (CZ), Maria Vesperbild (D), nach Belgien, in die Philippinen und die USA weitergeleitet.

vordere Drittel entnommen. Von der 6. Rippe rechts ist zusätzlich auch der hintere Anteil subtotal entnommen. Vom hinteren Anteil der 6. Rippe befindet sich ein Stück von etwa 2 cm Länge in einem besonderen weißen Stoffbeutel, der unter den Schienbeinknochen liegt. In diesem Beutel befindet sich außerdem ein Protokoll über die Entnahme dieses Rippenanteils. Die Rippenpaare 9, 10, 11 und 12 fehlen vollständig.

Die beiden Oberarmknochen sind komplett vorhanden. Es fehlen beide Unterarme und beide Hände.

Beide Beckenknochen mit Sitzbein und Schambein sind komplett. Steißbein und Kreuzbein sind ebenfalls vorhanden und gesondert in rosafarbene Seide eingenäht.

Die beiden Oberschenkelknochen sind komplett, ebenfalls die beiden Schienbeinknochen. Die Kniescheiben, Wadenbeine und Füße fehlen insgesamt.

Im Torso liegen 5 Pergamentstreifen. Sie sind mit einem Faden an einer Seite zusammengebunden, 2 sind unbeschrieben, auf 3 Streifen befinden sich teils im Längs-, teils im Querformat Texte, die unvollständig sind; die Streifen sind vermutlich aus einem Buch herausgeschnitten.

Nach der Entnahme des Wirbelbogenanteiles wird der Zustand vor der Öffnung wiederhergestellt.

Josef Schmitz-Wienke
Bischöflicher Notar“